



Verwaltungsrat

347. Tagung, Genf, 13.–23. März 2023

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 13. Februar 2023

Original: Englisch

Zehnter Punkt der Tagesordnung

Analyse der Maßnahmen, die während der COVID-19-Pandemie für die Tagungen des Verwaltungsrats eingeführt wurden, und ihrer Relevanz für künftige Verwaltungsrats- und andere Tagungen

Zweck der Vorlage

In dieser Vorlage werden die während der COVID-19-Pandemie für die Tagungen des Verwaltungsrats eingeführten Maßnahmen analysiert, um zu ermitteln, welche Maßnahmen für künftige Verwaltungsrats- und andere offizielle IAO-Tagungen beibehalten werden könnten (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 35).

Einschlägiges strategisches Ziel: Keines.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Keine.

Verfasser: Hauptabteilung Offizielle Tagungen, Dokumente und Beziehungen (RELMEETINGS).

Verwandte Dokumente: GB.340/INS/1(Rev.1.); GB.341/INS/1; GB/Special arrangements (Rev.1); GB.347/INS/2/2.

▶ Maßnahmen, die während der COVID-19-Pandemie für die Tagungen des Verwaltungsrats eingeführt wurden, und ihre Relevanz für künftige Tagungen des Verwaltungsrats

Einleitung

1. Nachdem die 338. Tagung des Verwaltungsrats im März 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt worden war, wurden ausnahmsweise und provisorisch neue Technologien, besondere Vorkehrungen und Anpassungen der Verfahrensregeln und Arbeitsmethoden des Verwaltungsrats eingeführt, um als Organisation flexibel reagieren und die Geschäftskontinuität gewährleisten zu können. Die Tagungen des Verwaltungsrats wurden ab Oktober 2020 hauptsächlich dank der besonderen Vorkehrungen¹ und der engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgruppen erfolgreich durchgeführt. Die besonderen Vorkehrungen waren speziell auf die Umstände der Pandemie zugeschnitten und umfassten Folgendes:
 - Den Mitgliedsgruppen wurde die Möglichkeit geboten, über eine Online-Plattform virtuell teilzunehmen, und sobald die Umstände es zuließen, d.h. ab März 2022, schrittweise zu einer Teilnahme vor Ort zurückzukehren.
 - Um die Teilnahme der Mitgliedsgruppen aus verschiedenen Zeitzonen zu ermöglichen, wurden die Arbeitszeiten angepasst, d.h. die Sitzungen fanden nur während des Kernzeitraums (zwischen 12 Uhr und 16.30 Uhr Genfer Zeit) statt.
 - Maßnahmen zum Zeitmanagement wurden eingeführt, um die erheblich verkürzte Zeit für Diskussionen optimal zu nutzen.
 - Die nach der Prüfung durch die dreigliedrige Screening-Gruppe als nicht kontrovers eingestuft Punkte wurden auf dem Korrespondenzweg zur Beschlussfassung vorgelegt, um die Anzahl der Diskussionspunkte während der Tagung zu verringern und die Tagesordnung überschaubarer zu machen. Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg sollte so weit wie möglich dem gewöhnlichen Verfahren auf Präsenztagungen des Verwaltungsrats entsprechen und bestand aus zwei getrennten Phasen: Zunächst sollten alle Mitglieder des Verwaltungsrats angeben, ob sie den Vorschlag akzeptieren oder ablehnen, jedoch ohne einen Konsens zu blockieren. Falls ein Konsens blockiert war, wurde der Vorschlag nur an die ordentlichen Mitglieder zur Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg unterbreitet. Das Verfahren für alle auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse dauerte jeweils sieben bis zehn Tage (pro Phase) und konnte bereits vor der Eröffnungssitzung beginnen und sich, sofern erforderlich, über die formelle Schlussitzung der Verwaltungsratsagung hinaus erstrecken.
 - Die Lenkungsaufgaben der dreigliedrigen Screening-Gruppe wurden über ihre Zuständigkeit für die Festlegung der Tagesordnung gemäß Artikel 3.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats hinaus ausgeweitet, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der auf dem Korrespondenzweg zur Beschlussfassung vorzulegenden Tagesordnungspunkte.

¹ GB.340/INS/1(Rev.1), Anhang.

- Für die Einreichung von Änderungs- und Zusatzanträgen zu Beschlussentwürfen wurden zwei Fristen von 48 bzw. 24 Stunden eingeführt.
 - Wenn zu einem bestimmten Punkt kein Konsens ersichtlich war, wurde sofort eine zweite Erörterung anberaumt; wenn am Ende der wiederaufgenommenen Beratungen immer noch kein Konsens vorlag, konnte die vorsitzende Person beschließen, über den Beschlusspunkt in der Sitzung abstimmen zu lassen, eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durchzuführen oder den Punkt bis zur darauffolgenden Tagung zurückzustellen.
 - Eine Beratungsgruppe erleichterte während der Tagung die Durchführung von Onlinekonsultationen für jene Tagesordnungspunkte, für die mehr als eine Beratung nötig war, um vor der Erörterung des betreffenden Punktes während der Plenarsitzung zu Änderungsanträgen zum Beschlussentwurf einen Konsens zu erzielen.
2. Im Zuge der schrittweisen Rückkehr zur Situation vor der Pandemie haben die Mitgliedsgruppen das Amt gebeten, anhand der Erfahrungen auf den sieben aufeinanderfolgenden Verwaltungsratstagungen seit Oktober 2020 und der Rückmeldungen der Mitgliedsgruppen zu bewerten, welche Herausforderungen und Chancen diese Neuerungen mit sich brachten. Mit dieser Bewertung sollen den Verwaltungsratsmitgliedern die notwendigen Informationen für ihre Überlegungen darüber bereitgestellt werden, ob und welche Maßnahmen für künftige Tagungen des Verwaltungsrats und gegebenenfalls für andere offizielle IAO-Tagungen beibehalten, geändert oder abgeschafft werden sollten.

Virtuelles Format und bestehende Regeln

3. Ein wichtiger Aspekt für die Fähigkeit der Organisation, die Geschäftskontinuität und die Beschlussfassung während der Pandemie zu gewährleisten, war die Möglichkeit, im Rahmen der Geschäftsordnung durch die Außerkraftsetzung einiger Bestimmungen, z.B. betreffend die Redezeit oder die Vorlage von Änderungsanträgen, virtuelle Verwaltungsratstagungen abhalten zu können. In den für die 340. (Oktober–November 2020),² 341. (März 2021)³ und 343. Tagung (November 2021)⁴ angenommenen besonderen Vorkehrungen und Verfahrensregeln wurde klargestellt, dass die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats weiterhin uneingeschränkt Anwendung findet, es sei denn, sie stimmt nicht mit den besonderen Vorkehrungen überein. Diese Sonderregelungen wurden während des gesamten Zeitraums angewandt, mit einigen Anpassungen, beispielsweise, dass die vorsitzende Person wieder die Möglichkeit hatte, über einen Beschlusspunkt abstimmen zu lassen, falls kein Konsens erzielt wurde.⁵
4. Generell ist festzustellen, dass die bestehenden Regeln dem Verwaltungsrat die notwendige Rechtsgrundlage boten, um seine wichtige Rolle als Lenkungsorgan der IAO wahrzunehmen, insbesondere da die Verschiebung der 109. Tagung der Konferenz von 2020 auf 2021 zahlreiche Konsequenzen nach sich zog.⁶ Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands des Verwaltungsrats und die Rolle der dreigliedrigen Screening-Gruppe waren ebenfalls entschei-

² GB.340/INS/1(Rev.1).

³ GB.341/INS/1.

⁴ GB/Special arrangements (Rev.1).

⁵ Auf der 341. Tagung (März 2021) wurde eine Abstimmung durch elektronisches 'Handzeichen' durchgeführt. Ähnliche Regelungen wurden vom Verwaltungsrat für die offiziellen Tagungen der IAO, einschließlich Fach- und Sachverständigentagungen, sowie für den dreigliedrigen Sonderausschuss (STC) des Seearbeitsübereinkommens, in seiner geänderten Fassung, 2006 (MLC, 2006), auf elektronischem Wege angenommen. GB.340/INS/21(Add.1) und entsprechender Beschluss.

⁶ Eine Aufzeichnung der Diskussionen und Beschlüsse findet sich im Protokoll der zwischen März und Oktober 2020 stattgefundenen Sitzungen zwischen dem Vorstand und der Screening-Gruppe.

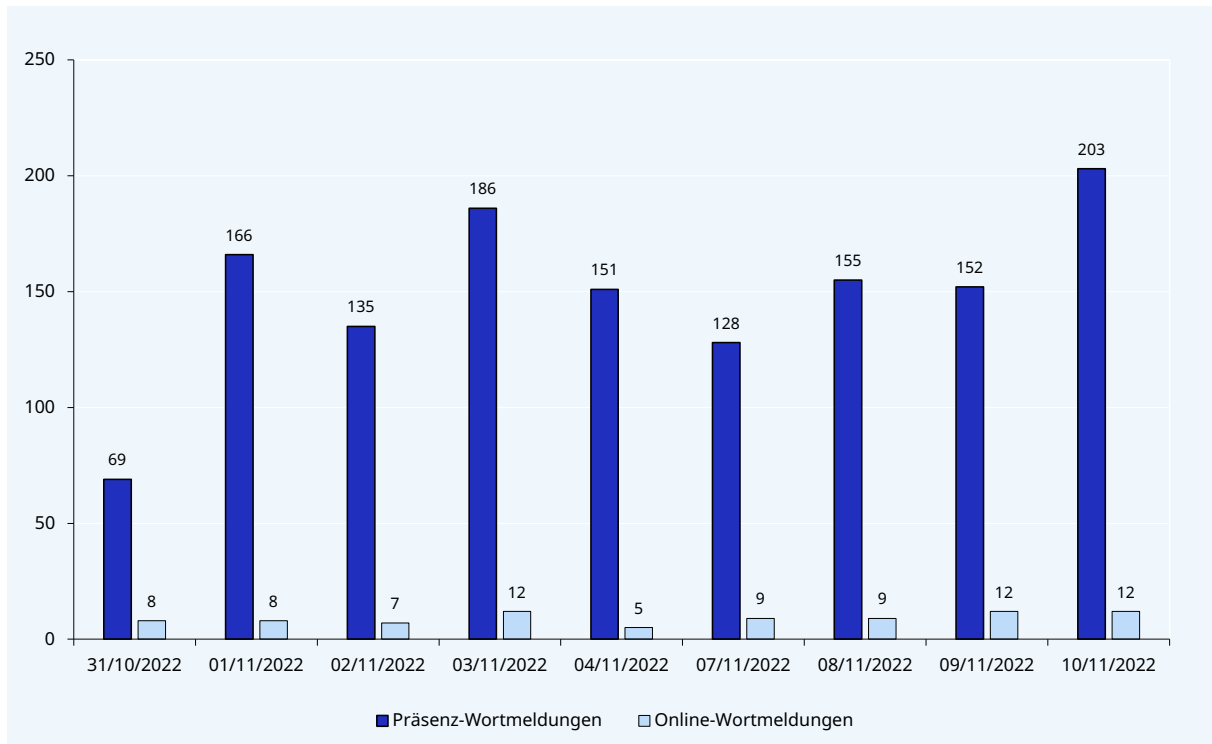
dend.⁷ Es sei daran erinnert, dass die Rolle des Vorstands und die Festlegung der Tagesordnung des Verwaltungsrats durch die dreigliedrige Screening-Gruppe zwei wichtige Bestandteile der Reform des Verwaltungsrats von 2011 waren.

Teilnahmemodalitäten

5. Die 346. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2022) war die erste zweiwöchige Tagung, die seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie als vollständige Präsenztagung abgehalten wurde. Sie fand unter den üblichen Bedingungen statt und bestand aus zwei Sitzungen pro Tag (vormittags und nachmittags), täglichen Gruppensitzungen und der Möglichkeit, die Sitzung bei Bedarf zu verlängern. Die Abstimmungen erfolgten ausschließlich durch Handzeichen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Abgesehen von der zusätzlichen Möglichkeit der virtuellen Teilnahme für Personen, die nicht physisch anwesend sein konnten, stellte die 346. Tagung eine vollständige Rückkehr zur Situation vor der Pandemie dar.
6. Die Rückkehr zu reinen Präsenztagungen hat verdeutlicht, dass für den Verhandlungsprozess und die per Konsens gefassten Beschlüsse, die die Arbeit des Amtes bestimmen, der direkte Austausch eine entscheidende Rolle spielt. Dennoch baten einigen Mitgliedsgruppen darum, die virtuelle Teilnahme auch bei zukünftigen Verwaltungsratstagungen zu ermöglichen, damit eine größere Inklusivität gewährleistet ist und Experten in den verschiedenen Hauptstädten die Beratungen mitverfolgen und ihre in Genf anwesenden Kollegen unterstützen können.
7. Zu den konkreten Modalitäten der Online- und Präsenzteilnahme wurden unterschiedliche Ansichten geäußert. Offensichtlich ist jedoch, dass die virtuelle Teilnahme hinsichtlich ihres Einflusses auf die Dynamik und die Verhandlungsergebnisse keine gleichwertigen Bedingungen bietet. Darüber hinaus können sich die virtuellen Teilnehmer weder an informellen Gesprächen am Rande der formellen Sitzungen noch an Abstimmungen während der Tagung beteiligen.
8. Die Zahlen der virtuellen Teilnahme an der 346. Tagung belegen dies weitgehend. Wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, ist die Zahl der Online-Wortmeldungen deutlich in der Minderheit.

⁷ Siehe Absatz 10.

▶ Verhältnis zwischen Präsenz- und Online-Wortmeldungen auf der 346. Tagung des Verwaltungsrats



9. Der Verwaltungsrat wird demnach möglicherweise beschließen, weiterhin die gleichen Vorkehrungen wie auf der 346. Tagung anzuwenden, d.h. eine reine Präsenztagung mit der zusätzlichen Möglichkeit für Teilnehmende, die nicht nach Genf reisen können, auf Anfrage die Beratungen virtuell verfolgen und das Wort ergreifen zu können, ohne jedoch an Abstimmungen teilzunehmen. Alle Abstimmungen würden in Präsenz durchgeführt, was effizient und schnell vonstattengeht, wie die beiden jüngsten Abstimmungen auf der 346. Tagung gezeigt haben. Damit könnte sichergestellt werden, dass die von der Internationalen Arbeitskonferenz mit der Leitung der Arbeit des Amtes betrauten Verwaltungsratsmitglieder physisch teilnehmen und ihren Pflichten bei der Aushandlung von Beschlüssen unter bestmöglichen Bedingungen nachkommen können, während zugleich Inklusivität gewährleistet wird.

Programm

Vorbereitung, Beschlussfassung und Rolle der Screening-Gruppe

10. Bekanntlich wurde zu Beginn der Pandemie, als die Verwaltungsrats tagungen nicht stattfinden konnten, ausnahmsweise dem Vorstand die Befugnis übertragen, nach Rücksprache mit der dreigliedrigen Screening-Gruppe einige nicht kontroverse Tagesordnungspunkte **auf dem Korrespondenzweg zur Beschlussfassung** vorzulegen, anstatt sie auf der Tagung zu behandeln. Zu jedem der relevanten Tagesordnungspunkte fanden online ausführliche Informationssitzungen statt, um den Verwaltungsratsmitgliedern eine fundierte Beschlussfassung zu ermöglichen. Dabei konnten die Mitglieder auch schriftliche Kommentare (vorbehaltlich einer begrenzten Anzahl von Wörtern) bzw. Orientierungshilfen für das Amt einreichen, die in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wurden. Dies hat sich als eine effiziente und pragmatische Art der Beschlussfassung erwiesen, als der Verwaltungsrat weder physisch noch virtuell

zusammentreten konnte, aber auch in der Zeit, in der nur eine virtuelle Tagung möglich war und deutlich weniger Zeit für Diskussionen zur Verfügung stand.

11. Im Hinblick auf die Funktionsweise der Screening-Gruppe sei daran erinnert, dass die Möglichkeit, Sitzungen kurzfristig und ohne physische Anwesenheit der Mitglieder einzuberufen, zu einem außerordentlichen Anstieg sowohl der Zahl als auch der durchschnittlichen Dauer der für Beschlüsse zu bestimmten Fragen notwendigen Screening-Gruppen-Sitzungen geführt hat. Zudem entsprach die virtuelle Teilnahme zu keinem Zeitpunkt der in Artikel 3.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats vorgeschriebenen Zusammensetzung.
12. Mit der Lockerung der pandemiebedingten Beschränkungen und der Rückkehr zu den in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegten etablierten Verfahren sowie angesichts der nachdrücklichen Forderung der Mitgliedsgruppen, die Screening-Gruppe solle zu ihrem ursprünglichen auf die Festlegung der Tagesordnung des Verwaltungsrats begrenzten Mandat zurückkehren, wurde für die 346. Tagung auf die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg verzichtet, da diese zu den besonderen Vorkehrungen gehörte, die während der Pandemie ausnahmsweise und provisorisch eingeführt worden waren.
13. Angesichts der besonders umfangreichen Tagesordnung der 346. Tagung ersuchten mehrere Mitglieder der Screening-Gruppe das Amt, für die Behandlung von Tagesordnungspunkten andere Vorgehensweisen zu untersuchen, die mit den in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren im Einklang stehen und daher keine besonderen Vorkehrungen erfordern, um potenziell nicht kontroverse Gegenstände zügig behandeln und entscheiden zu können. Wie gewünscht, ermittelte das Amt sechs Gegenstände, zu denen auf früheren Verwaltungsratstagungen oft ohne lange Aussprache ein Beschluss gefasst worden war. Zwei Wochen vor Beginn der 346. Tagung führte das Amt eine für alle Gruppen offene Informationssitzung durch, um die notwendigen Erklärungen zu liefern und zu bestätigen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der beschleunigten Behandlung der ausgewählten Gegenstände zustimmten.
14. Anders als bei der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg wurden die für das Schnellverfahren ausgewählten Gegenstände während der Plenarsitzungen behandelt und, in der Annahme, dass keine eingehende Erörterung erforderlich sei, der Reihe nach verabschiedet, während zugleich das Recht der Verwaltungsratsmitglieder, Stellung zu nehmen, wann immer sie es für notwendig erachten, gewahrt wurde. Ferner sei darauf hingewiesen, dass das Schnellverfahren zwar im Hinblick auf das Zeitmanagement während der Sitzung gut funktionierte, aber aufgrund der dafür als notwendig erachteten zusätzlichen Konsultationen nicht ganz kostenneutral war.
15. Den Kommentaren auf der letzten Sitzung der Screening-Gruppe nach der 346. Tagung zufolge fand das **Schnellverfahren** durchaus Anklang und wurde allgemein als erfolgreich eingestuft. Trotz der breiten Unterstützung fast aller Gruppen wurde der Vorschlag, das Schnellverfahren auf künftigen Tagungen beizubehalten, nicht einstimmig befürwortet.
16. Sollte sich das Schnellverfahren nicht als praktikabler Ansatz für künftige Tagungen erweisen, müssten andere Anpassungen vorgenommen werden. Der bei früheren Diskussionen in der Screening-Gruppe von manchen Gruppen formulierte Vorschlag, die Verwaltungsratstagungen um einen Tag zu verlängern (auf zehn statt neun volle Arbeitstage), fand aber auch keine einhellige Unterstützung. Wenn weder ein Schnellverfahren noch eine längere Tagungsdauer in Frage kommen, um mehrere Sitzungsverlängerungen zu vermeiden, bleibt auf operativer Ebene kaum eine andere Möglichkeit, als die Anzahl der Punkte auf künftigen Tagesordnungen zu reduzieren, beispielsweise durch eine Neueinstufung der Gegenstände (Dokumente zur Diskussion oder zur Information), wie in den folgenden Abschnitten dargelegt wird. Über

derartige praktische Ansätze und Notlösungen hinaus wäre es möglicherweise an der Zeit, weitere Wege zu prüfen, wie der mit der Reform von 2011 eingeführte und zuletzt im März 2014 und März 2015 erörterte Mechanismus zur Festlegung der Tagesordnung des Verwaltungsrats weiter verbessert werden könnte.⁸

Umfang der Tagesordnung und mögliche Anpassungen

17. Die meisten Gegenstände auf der Tagesordnung sind entweder ordentliche Punkte oder Punkte, die sich aus Beschlüssen früherer Verwaltungsrats tagungen ergeben. Damit die Tagesordnung leichter zu bewältigen wird, könnte der Verwaltungsrat folgende praktische Maßnahmen in Erwägung ziehen:
- a) Verlängerung des Berichtszeitraums für einige Punkte, damit mehr Zeit für die Umsetzung von Beschlüssen zur Verfügung steht und das Amt infolgedessen zwischen den Zyklen aussagekräftigere Berichte erstellen kann. Auch die Anzahl und Häufigkeit der Folgeberichte könnte von allen Beteiligten sorgfältig geprüft werden;
 - b) Einstufung von Gegenständen, die weder eine eingehende Diskussion noch einen dringenden Beschluss des Verwaltungsrats erfordern, als zur Information vorgelegte Dokumente;
 - c) Verzicht auf die Aufnahme von Beschlussentwürfen in Vorlagen, zu denen der Verwaltungsrat lediglich um Orientierungshilfe ersucht wird, um langwierige Diskussionen über Punkte zu vermeiden, die letztlich keinen Beschluss erfordern. Auf dem Deckblatt solcher Vorlagen würde darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat ersucht wird, dem Amt Orientierungshilfe zu bieten. Das Amt würde für die Beratung zu diesen Gegenständen ausreichend Zeit einplanen, um eine Wiederaufnahme der Diskussion in der zweiten Tagungswoche zu vermeiden.

Durchführung der Arbeitsabläufe

Zeitmanagement

18. Während der Pandemie wurden Maßnahmen zum Zeitmanagement eingeführt, um die knappe Zeit für die Beratung bestmöglich zu nutzen. Im Rahmen der besonderen Vorkehrungen wurden für jeden Gegenstand nach Rücksprache mit der dreigliedrigen Screening-Gruppe und nach Bestätigung durch den Vorstand des Verwaltungsrats zeitliche Beschränkungen für Wortmeldungen festgelegt. Auf der 346. Tagung, als die besonderen Vorkehrungen nicht mehr in Kraft waren, wurde die Empfehlung des Amtes, die für die virtuellen Verwaltungsrats tagungen eingeführten strikten Maßnahmen zum Zeitmanagement beizubehalten, vom Vorstand befürwortet und von den Verwaltungsratsmitgliedern weithin unterstützt. Diese Maßnahmen umfassten:
- a) ein vorläufiges Tagungsprogramm, einschließlich der ungefähren Dauer für die Erörterung jedes Punktes und der entsprechenden zeitlichen Beschränkungen für Wortmeldungen, das vom Amt nach Rücksprache mit dem Vorstand und der Screening-Gruppe vorgeschlagen wird;
 - b) Gruppenerklärungen: Die Mitglieder wurden ermutigt, ihre Standpunkte so weit wie möglich durch Gruppenerklärungen des Sprechers der Gruppe zum Ausdruck zu bringen und individuelle Erklärungen möglichst auf Situationen zu beschränken, in denen sie von

⁸ GB.323/WP/GBC/2 und GB.323/INS/10.

- der Gruppe, der das Mitglied angehört, abweichen oder in denen sie eine in der Gruppen-erklärung nicht enthaltene Perspektive hinzufügen;
- c) Eintragung in die Rednerliste: Die Mitglieder des Verwaltungsrats wurden aufgefordert, sich im Voraus in die Rednerliste einzutragen, was den reibungslosen Ablauf der Beratungen erleichterte. Die Rednerliste sowie die für jede Wortmeldung zur Verfügung stehende Redezeit wurden auf dem Bildschirm im Verwaltungsratsaal angezeigt.
- 19.** Neben der Fortführung dieser erfolgreichen Praktiken ist es im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit möglich, strenge zeitliche Beschränkungen für einzelne Redebeiträge einzuführen, entweder als Standardverfahren, das für alle oder nur für bestimmte Sektionen festgelegt werden kann (Ziffer 43 der Einleitenden Bemerkungen zur Geschäftsordnung), oder ad hoc durch Beschluss der vorsitzenden Person gemäß Ziffer 2.2.2 der Geschäftsordnung, wenn dies in einem bestimmten Stadium der Beratung erforderlich ist.

Beratungsgruppe

- 20.** Da während der virtuellen Verwaltungsrats tagungen informelle Konsultationen zwischen den Gruppen am Rande nicht möglich waren, wurde als vorübergehender Mechanismus zur Erleichterung der Konsensbildung eine Beratungsgruppe eingerichtet. Sie bestand aus den Mitgliedern der Screening-Gruppe und ihren „Mitstreitern“ in den jeweiligen Regionalgruppen und führte Konsultationen durch, um die Wiederaufnahme der Diskussion schwieriger Themen im Plenum vorzubereiten. Allerdings wurden Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung der Beratungsgruppe geäußert, insbesondere im Hinblick auf die Repräsentativität und die Inklusivität. Nach der Rückkehr zu Präsenzt agungen und in Anbetracht der allgemeinen Rückmeldungen der Mitgliedsgruppen wurde diese Praxis nach der 344. Tagung des Verwaltungsrats aufgegeben.

Informelle Konsultationen vor den Verwaltungsrats tagungen

- 21.** Im Vorfeld der 346. Tagung wurden zahlreiche Konsultationen zu wichtigen Tagesordnungspunkten durchgeführt. Die Mitglieder haben diese Konsultationen zwar generell als hilfreich empfunden, konnten jedoch, wie das Amt einräumt, aufgrund der späten Verteilung der Hintergrunddokumente zu manchen Punkten keine sinnvollen Beiträge leisten, da für Konsultationen innerhalb und zwischen den Gruppen, bzw. im Fall der Regierungen, für Konsultationen mit den Hauptstädten nicht genügend Zeit zur Verfügung stand. Das Amt wird nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen, um sicherzustellen, dass die Vorlagen mindestens fünf Arbeitstage vor den Konsultationen in den drei Amtssprachen verteilt werden. Darüber hinaus werden bevorstehende Konsultationen den Mitgliedsgruppen so früh wie möglich im Voraus angekündigt.
- 22.** Allerdings ist festzustellen, dass die Zahl der Konsultationen im Vergleich zu den Vorjahren in letzter Zeit deutlich zugenommen hat. Das Anberaumen zahlreicher Konsultationen, sei es auf Antrag der Mitgliedsgruppen, auf Beschluss des Verwaltungsrats selbst oder auf Vorschlag des Amtes, stellt insbesondere zwischen der November- und der Märztagung sowohl für die Mitgliedsgruppen als auch für das Amt eine große Herausforderung dar. Die kurze Zeitspanne zwischen diesen Tagungen bietet den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise nicht genügend Zeit für Beratungen untereinander und in den Mitgliedsgruppen. So fanden z.B. allein in der ersten Hälfte vom Januar 2023 bereits fünf Konsultationen statt. Die Einhaltung der Fristen, nicht nur für Konsultationsdokumente, sondern auch für die endgültige Fassung dieser Dokumente für die Tagung des Verwaltungsrats, und ihre Anfertigung in den drei Amtssprachen in kürzester Zeit, überfordert die Kapazitäten des Amtes und könnte sich langfristig sowohl

finanziell als auch personell als untragbar erweisen. Auch die Bereitstellung von Dolmetscherdiensten in den drei Amtssprachen für eine wachsende Zahl von Konsultationen ist innerhalb eines festgelegten und begrenzten Haushaltsrahmens zunehmend schwieriger geworden.

23. Informelle Konsultationen zur Förderung der aktiven Beteiligung aller drei Gruppen sowie eine stärkere Unterstützung der dreigliedrigen Mitglieder durch das Amt waren ebenfalls wichtige Aspekte der Reform von 2011. Auch in diesem Bereich mögen Überlegungen über weitere Verbesserungen an der Zeit sein, damit die Konsultationen weiterhin ein nützliches Instrument zur Förderung des dreigliedrigen Engagements und der Eigenverantwortung bei der Arbeit des Verwaltungsrats bleiben, insbesondere angesichts der begrenzten Ressourcen und der Notwendigkeit, im Verwaltungsrat weiterhin über ein transparentes und wirksames Beschlussfassungsverfahren zu verfügen und dieses zu stärken. Da die Konsultationen, ob nach Gruppen getrennt oder dreigliedrig, nicht dokumentiert werden, sollten sie nicht an die Stelle substantieller und öffentlicher Beratungen zu den Tagesordnungspunkten im Verwaltungsrat treten und so die Transparenz der Beschlussfassung beeinträchtigen.
24. Bezüglich der Vorteile und Kosten von Konsultationen sowie der jeweiligen Erwartungen hinsichtlich der Ergebnisse dieser Konsultationen sind daher möglicherweise weitere Überlegungen erforderlich.

Gruppensitzungen

25. Aufgrund der wachsenden Zahl an informellen Konsultationen wurden auch mehr Anträge auf Gruppensitzungen gestellt. Diese Sitzungen sind zwar für die Arbeit der Gruppen von großer Bedeutung, doch stehen für Dolmetscherdienste und andere mit Regionalgruppensitzungen außerhalb der Verwaltungsrats tagungen verbundene Kosten nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Das Amt zählt auf das Verständnis und die Flexibilität der Mitgliedsgruppen, um Wege zur optimalen Nutzung dieser Ressourcen zu finden.

Änderungsanträge zu Beschlussentwürfen

26. Um während der Pandemie eine effektive Beschlussfassung zu ermöglichen, mussten die Verwaltungsratsmitglieder ihre Änderungsanträge zu Beschlussentwürfen mindestens 48 Stunden im Voraus vorlegen, damit die Anträge übersetzt und rechtzeitig vor der Behandlung des betreffenden Punktes an alle Mitglieder verteilt werden konnten.
27. Mit der Rückkehr zur üblichen Praxis auf der 346. Tagung wurden die Verwaltungsratsmitglieder aufgefordert, ihre Änderungsanträge zu Beschlussentwürfen wie vor der Pandemie 24 Stunden im Voraus oder möglichst noch früher einzureichen. Für künftige Tagungen schlägt das Amt vor, dass die Regionalkoordinatoren und die Sekretariate der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe das Amt jeden Tag bis 19.00 Uhr über die mögliche Vorlage eines Änderungsantrags informieren, der bis spätestens 21.00 Uhr eingehen sollte. Später eintreffende Änderungsanträge werden am frühen Morgen des darauffolgenden Tages bearbeitet. Dies trägt zur optimalen Nutzung der personellen und finanziellen Ressourcen bei. Die bewährte Praxis, die übersetzten Änderungsanträge vor den Gruppensitzungen am Vormittag zu verteilen, wird beibehalten.
28. Die Änderungsanträge werden weiterhin per E-Mail über die Sekretariate der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe und über die Regionalkoordinatoren an die Regierungen sowie über die ILO Events App verteilt.

Nutzung der ILO Events App

29. Die ILO Events App hat sich insbesondere während der Pandemie als nützliches Instrument für die Tagungsteilnehmer erwiesen, um auf das aktualisierte Programm, Änderungsanträge, Dokumente und wichtige praktische Informationen zugreifen zu können.
30. Die Nutzung der App durch die Mitgliedsgruppen hat auf den letzten Tagungen stetig zugenommen und sollte auch in Zukunft aktiv gefördert werden.

Verteilung von Dokumenten

31. Das Amt hat die Absicht, die schon seit mehreren Tagungen praktizierte Politik des papierlosen Arbeitens und die elektronische Verteilung von Dokumenten vor und während der Tagung fortzusetzen.

► Teilnahmemodalitäten für andere offizielle IAO-Tagungen

32. Das Amt wurde von einigen Gruppen ebenfalls gebeten, die Auswirkungen der eingeführten Neuerungen für andere offizielle IAO-Tagungen zu prüfen. Es sei daran erinnert, dass die speziellen Geschäftsordnungen für die verschiedenen Arten von IAO-Tagungen für Präsenztage tagungen konzipiert wurden. Angesichts der Besonderheiten der verschiedenen Tagungsarten beschränkt sich das Amt bei seinen Empfehlungen betreffend andere offizielle IAO-Tagungen auf die Teilnahmemodalitäten. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Vorkehrungen für die Internationale Arbeitskonferenz unter einem anderen Tagesordnungspunkt des Verwaltungsrats behandelt werden.⁹
33. Ebenso wie andere Sonderorganisationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen arbeitete das Amt während der gesamten Dauer der Pandemie gemäß dem Prinzip der Geschäftskontinuität. Es nahm alle notwendigen Anpassungen vor, um soweit wie möglich die vollumfängliche Teilnahme sämtlicher Mitgliedsgruppen zu erleichtern. Um den verschiedenen Bedenken der Mitgliedsgruppen Rechnung zu tragen, bestünde eine praktische Lösung darin, den in Absatz 9 für künftige Verwaltungsrats tagungen vorgeschlagenen Ansatz so weit wie möglich auch für andere offizielle IAO-Tagungen anzuwenden.¹⁰
34. Fach- und Sachverständigentagungen würden auch als reine Präsenztage tagungen betrachtet werden. Die virtuelle Teilnahme von akkreditierten Vertretern, die nicht nach Genf reisen können, würde weiterhin erleichtert, wobei Vorstandsmitglieder und andere Personen mit einer aktiven Rolle (z.B. Mitglieder von Arbeits- und Redaktionsgruppen) persönlich an den Tagungen teilnehmen sollten. Darüber hinaus würde das Rederecht auf Fach- und Sachverständigentagungen weiterhin durch die jeweilige Geschäftsordnung geregelt.¹¹

⁹ GB.347/INS/2/2.

¹⁰ Betreffend den Dreigliedrigen Sonderausschuss (STC) des Seearbeitsübereinkommens, in seiner geänderten Fassung, 2006 (MLC, 2006), sei daran erinnert, dass das auf seiner vierten Tagung – Teil II (5.–13. Mai 2022) eingesetzte elektronische Abstimmungssystem ausschließlich für virtuelle Abstimmungen aus der Ferne konzipiert ist, und zwar aus folgenden Gründen: um angesichts der Vielzahl der dem STC zur Abstimmung vorgelegten Änderungen des MLC, 2006, Zeit zu gewinnen; da mit der zunehmenden Zahl der Mitglieder, die das Übereinkommen ratifizieren, auch die Mitgliederzahl im STC wächst, sowie aufgrund der Komplexität des im Übereinkommen vorgesehenen Abstimmungsverfahrens. Es wird daher bei reinen Präsenztage tagungen weithin verwendet.

¹¹ IAO, *Geschäftsordnung für Fachtagungen und Geschäftsordnungen für Sachverständigentagungen*, 2019.

► **Beschlussentwurf**

35. Der Verwaltungsrat hat

- a) beschlossen, dass künftige Verwaltungsratstagungen als reine Präsenztagungen abgehalten werden, mit der zusätzlichen Möglichkeit für Teilnehmer, die nicht nach Genf reisen können, auf Anfrage online teilzunehmen, um die Beratungen verfolgen und gegebenenfalls ihr Rederecht ausüben zu können;**
- b) hat empfohlen, dass diese Teilnahmemodalitäten auch für andere offizielle IAO-Tagungen gelten, sofern anwendbar und im Einklang mit der Geschäftsordnung der jeweiligen Tagung; und**
- c) hat das Amt ersucht, die auf der 346. Tagung des Verwaltungsrats angewandten Maßnahmen zum Zeitmanagement, einschließlich des auf dieser Tagung erprobten Schnellverfahrens zur Behandlung der als nicht kontrovers eingestuften Punkte, weiterhin umzusetzen.**